



Markt Roßtal

Allgemeine Verwaltung

Markt Roßtal Marktplatz 1 90574 Roßtal

Telefon: 09127 / 9010-0
Telefax: 09127 / 9010-90

Internet: www.rosstal.de
e-Mail: hauptverwaltung@rathaus.rosstal.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:00-12:00 Uhr
Dienstag 15:00-16:00 Uhr
Donnerstag 15:00-19:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Fürth
IBAN: DE51 7625 0000 0000 3626 81
BIC: BYLADEM1SFU
Raiffeisenbank Bibertgrund eG
IBAN: DE69 7606 9669 0003 2136 76
BIC: GENODEF1ZIR

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Datum
	8541-Re	Herr Reeh	90 10-33	08.04.20

Stellungnahme des Marktes Roßtal bezüglich der Vorlage des Kooperationsvertrags bei der Bundesnetzagentur im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)

Der Markt Roßtal bestätigt, dass keine Änderungen am mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Mustervertrag (Stand: 22.01.2015 oder spätere Fassung) in den §§ 6, 7, 12 und 19 Abs. 2 vorgenommen wurden und sich aus den übrigen Vertragsgrundlagen nach § 3 keine diesbezüglichen Änderungen ergaben. Aufgrund dessen konnte von der Vorlage des Vertrags zwischen dem Markt Roßtal und der Telekom Deutschland GmbH bei der Bundesnetzagentur abgesehen werden (vgl. Nr. 5.8 BbR).

Die Gemeinde bestätigt, dass der Bundesnetzagentur vor Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem ausgewählten Netzbetreiber Name Netzbetreiber der endgültige Entwurf des Vertrags über den Ausbau und Betrieb von Breitbandinfrastruktur schriftlich und vollständig am Datum zur Stellungnahme übermittelt wurde (vgl. Nr. 5.8 BbR).

Die Bundesnetzagentur hat binnen der gesetzten Frist von fünf Wochen:

- zum Entwurf des Kooperationsvertrags Stellung genommen. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur ist für die Gemeinde verbindlich und der Kooperationsvertrag wurde diesbezüglich durch die Gemeinde angepasst.
- zum Entwurf des Kooperationsvertrags Stellung genommen, aber keine Änderungen verlangt. Der Kooperationsvertrag kann somit unverändert mit dem ausgewählten Netzbetreiber geschlossen werden.
- zum Entwurf des Kooperationsvertrags nicht Stellung genommen, weshalb der Kooperationsvertrag unverändert mit dem ausgewählten Netzbetreiber geschlossen werden kann.

Völkl
Erster Bürgermeister

